Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume im soziokulturellen Zentrum Hervest "Das LEO" sowie im Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten

als Anlage zur Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen im soziokulturellen Zentrum "Das LEO" und im Treffpunkt Altstadt

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28.10.2015 folgende Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume im soziokulturellen Zentrum Hervest "Das LEO" und dem Treffpunkt Altstadt beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- I Allgemeines
- II Grundsätze für die Überlassung von Räumen im LEO sowie im Treffpunkt Altstadt
- III Antrag
- IV Kriterien für die Überlassung von Räumen im LEO bzw. im Treffpunkt Altstadt
- V Überlassungsvertrag und Hausrecht
- VI Widerruf des Überlassungsvertrages
- VII Haftung und Haftungsausschluss
- VIII Besondere Regelungen für Veranstaltungen in Räumen des LEOs bzw. Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten
 - a. Brandschutzbestimmungen
 - b. Versammlungsstättenverordnung
 - c. Genehmigung und Beachtung von Auflagen
- IX salvatorische Klausel
- X Gültigkeit

I Allgemeines

- (1) Räume im LEO und im Treffpunkt Altstadt können überlassen werden, sofern weder Interessen der jeweiligen Einrichtungen oder andere öffentlich Belange beeinträchtigt werden.
- Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie sonstige außerschulische Veranstaltungen, bei denen Mandatsträger (Minister, Europaparlaments-, Bundestags- oder Landtagsabgeordnete, Rats- oder Kreistagsmitglieder) oder Bewerber um solche Mandate oder sonstige Vertreter von Parteien, Wählergruppen oder anderen politischen Vereinigungen beteiligt oder eingeladen sind, werden innerhalb der letzten sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen nicht zugelassen.
- (3) Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadt Dorsten entscheidet, ob und welche Räume unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Veranstaltung/Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.
- (5) Für die Überlassung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen im soziokulturellen Zentrum "Das LEO" sowie im Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Die Überlassungs- und Benutzungsordnung gilt nicht für die Kooperationspartner im "LEO".

II Grundsätze für die Überlassung von Räumen im LEO bzw. Treffpunkt Altstadt

(1) Die Überlassungszeit beginnt mit der jeweils vereinbarten Dauer, die mit dem Überlassungsnehmer festgelegt wurde.

III Antrag

(1) Für die Überlassung von Räumen ist in jedem Fall ein schriftlicher Antrag an den Leiter/die Leiterin des LEO bzw. des Treffpunkts Altstadt zu stellen.

Der Antrag ist 1 Monat vor der Überlassung zu stellen,

- (2) Der Antrag gilt in jedem Fall nur dann als rechtzeitig und wirksam gestellt, wenn die erforderlichen Angaben vollständig sind und ggfls. erforderliche Nachweise rechtzeitig und vollständig vorliegen.
- (3) Mit der Antragstellung hat der Überlassungsnehmer zu erklären, dass die Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume im LEO und im Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten verbindlich anerkannt wird.

IV Kriterien für die Überlassung von Räumen im LEO bzw. im Treffpunkt Altstadt

(1) Gehen mehrere Anträge für den gleichen Veranstaltungstermin ein, gilt der zeitlich frühere wirksam gestellte Antrag. Bei der Überlassung von Räumen sind die Belange aller Interessenten gleichmäßig zu berücksichtigen.

V Überlassungsvertrag und Hausrecht

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Überlassungsgeber und dem Überlassungsnehmer wird durch einen Überlassungsvertrag geregelt. Der Überlassungsvertrag berechtigt zur Nutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeit für den zugelassenen Zweck. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (2) Die Veranstaltung muss von Beginn bis zum Ende unter Aufsicht des Überlassungsnehmers stehen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin des LEOs bzw. des Treffpunkt Altstadt Stadt Dorsten oder die von ihm/ihr beauftragten Personen sind berechtigt, die zweckentsprechende Nutzung der zugeteilten Räume jederzeit, sowie die Einhaltung dieser Überlassung- und Benutzungsordnung auf dem darauf beruhenden Überlassungsvertrag, zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihm/ ihr ein Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren. Seinen/ Ihren Anforderungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anordnung ist er/sie berechtigt von seinem /ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (4) Die in einem Überlassungsvertrag festgelegten Überlassungszeiten dürfen nicht für einen anderen als den zugelassenen Zweck an Dritte weitergegeben und/oder ohne Zustimmung des Leiters/der Leiterin des LEOs bzw. des Treffpunkts Altstadt geändert werden.
- (5) Wird die Überlassungszeit nicht genutzt, ist der Leiter/die Leiterin des LEOs bzw. des Treffpunkts Altstadt hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen.

- (6) Der Überlassungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Räume schonend benutzt werden. Schäden sind unverzügliche dem Leiter/ der Leiterin des LEOs bzw. des Treffpunkt Altstadt oder der vom ihm/ihr beauftragten Person zu melden.
- (7) Eine Selbstversorgung im LEO bzw. Treffpunkt Altstadt mit Getränken ist ausgeschlossen. Getränke werden zu dem im LEO bzw. Treffpunkt Altstadt üblichen Preisen zur Verfügung gestellt. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
- (8) Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Räumlichkeit <u>besenrein</u> zu verlassen. Eine ggf. erforderliche <u>Sonderreinigung</u>, über deren Notwendigkeit der Leiter/die Leiterin des LEOs bzw. des Treffpunkts Altstadt befindet und die er/sie veranlasst, gehen zu Lasten des Veranstalters.

VI Widerruf des Überlassungsvertrages

- (1) Die Überlassung von Räumen erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Der Widerruf erfolgt schriftlich und muss eine Begründung enthalten, es sei denn, dass der Widerruf auf eigenen Wunsch des Überlassungsnehmers oder aufgrund einvernehmlicher vorheriger Absprache aller Beteiligten erfolgt.
- (3) Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der Überlassungsnehmer beim Leiter/ bei der Leiterin oder einer von diesem/dieser benannten Person anzumelden und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden. Die Überlassung zur Nutzung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - der Überlassungsnehmer auf Verlangen nicht nachweisen kann, dass er seinen Verpflichtungen, die sich aus dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung ergeben, nachgekommen ist,
 - der Überlassungsnehmer gegen diese Überlassungs- und Benutzungsordnung verstößt,
 - der Überlassungsnehmer bei Übertragung der Schlüsselgewalt gegen Vertragsbestimmungen verstoßen hat,
 - der Überlassungsnehmer Bestimmungen des entsprechendes Vertrages die ggf. zu erbringende Sicherheitsleistung nicht fristgemäß erbringt,

- durch die im Ausblick beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- die überlassenen Räume infolge einer vom Eigentümer nicht zu verantwortenden Unmöglichkeit nicht wie geplant zur Verfügung stehen, oder
- städtische Interessen einen Widerruf erfordern.
- (4) Schadensersatzansprüche können aus dem Widerruf der Überlassung zur Nutzung nicht abgeleitet werden.

VII Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Dorsten überlässt dem Überlassungsnehmer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Überlassungsnehmer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört ausdrücklich auch der Winterdienst.
- (4) Der Überlassungsnehmer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Der Überlassungsnehmer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Überlassungsnehmer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (7) Der Überlassungsnehmer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden, nachzuweisen. Der Nachweis einer gültigen und der Höhe nach ausreichenden Haftpflichtversicherung ist mit Vertragsabschluss durch Vorlage einer gültigen Police nachzuweisen. Im Fall einer dauernden Überlassung ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss und bei jeder Verlängerung des Nutzungsverhältnisses zu führen.
- (8) Der Überlassungsnehmer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- (9) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Überlassungsnehmer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (10) Von dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

VIII Besondere Regelungen für Veranstaltungen im LEO bzw. im Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in den Räumen obliegt dem Überlassungsnehmer. Soweit im Einzelfall die Unterstützung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt Dorsten notwendig wird, können Ausnahmen vereinbart werden. Entstehen durch die Unterstützung zusätzliche Kosten, werden diese dem Überlassungsnehmer mit gesondertem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Leiterin.

Der Überlassungsnehmer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss für einen ausreichenden Sanitätsdienst sorgen, wenn Größe und Art der Veranstaltung dies erfordern.

a. Brandschutzbestimmungen

Der Überlassungsnehmer hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Fluchtund Rettungswege jederzeit freigehalten werden.

Wird eine Brandsicherheitswache angeordnet, werden die Kosten dem Nutzer mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

b. Versammlungsstättenverordnung

Der Überlassungsnehmer ist für die Einhaltung der Regelungen der Betriebsund Nutzungsordnung für Versammlungsstätten mit Bühnen- oder Szenenfläche der Stadt Dorsten vom 02.10.2009 verantwortlich.

c. Genehmigungen und Beachtung von Auflagen

Der Überlassungsnehmer hat auf eigene Kosten die für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen und hat für die Einhaltung der in den Genehmigungen ggf. getroffenen Auflagen zu sorgen.

Der Überlassungsnehmer übernimmt der Stadt gegenüber die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger. Er stellt die Stadt von Haftungsansprüchen, die sich aus dem Vorhandensein dieser Anlagen ergeben, frei. Die Stadt ist berechtigt die Werbeträger zu überdecken, wenn die überlassenen Räume für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern überlassen werden.

IX Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrerer Bestimmungen in dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume im LEO und im Treffpunkt der Stadt Dorsten oder in dem Überlassungsvertrag gem. Ziffer VIII unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume im LEO bzw. Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten oder der Überlassungsvertrag gem. Ziffer V Lücken enthalten sollte(n) oder dass sich bei der Durchführung dieser Überlassungsund Benutzungsordnung für Räume im LEO und im Treffpunkt Altstadt der

Stadt Dorsten oder des Überlassungsvertrag gem. Ziffer V Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sich nach dem Sinn und Zweck dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume im LEO und im Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten und des Überlassungsvertrags gem. Ziffer VIII gewollt haben würde, sofern sie bei Abschluss des Überlassungsvertrages gem. Ziffer VIII oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

X Gültigkeit

Diese Überlassungs- und Benutzerordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.